



Senat 2

Fall 2012/70 MITTEILUNG EINES LESERS

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Bisher hat sich die Kronen Zeitung der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

Ein Leser hat sich an den Presserat gewandt und kritisiert, dass in der „Kronen Zeitung“ in insgesamt drei Ausgaben Auszüge des Romans „Shades of Grey – Geheimes Verlangen“ veröffentlicht worden sind. Er sieht darin einen „Porno-Vorabdruck“.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten.

In der heutigen Gesellschaft ist die Veröffentlichung eines literarischen Werkes über die darin beschriebenen sadomasochistischen Vorlieben im Großen und Ganzen akzeptiert. Der Senat hat keine medienethischen Bedenken, dass Passagen aus dem Buch „Shades of Grey“ in einer Zeitung im Rahmen einer Vorankündigung veröffentlicht werden. Das Buch ist nicht nur im deutschsprachigen Raum, sondern weltweit auf diese Art und Weise vermarktet worden.

Neben der Presse- und Meinungsäußerungsfreiheit spielte hier auch die Kunstfreiheit eine wichtige Rolle.

Ferner ist noch darauf hinzuweisen, dass im vorliegenden Fall – verglichen mit Vorabdrucken in anderen Medien – verhältnismäßig harmlose Passagen abgedruckt wurden.

Natürlich ist es möglich, dass Vorabdrucke von Teilen literarischer Werke – wie auch die Werke selbst – nicht immer den Geschmack aller Leserinnen und Leser treffen, dies ist jedoch aus medienethischer Sicht unerheblich. Über Geschmacksfragen entscheiden die Senate des Presserats nicht. In den Feuilletons der Zeitungen sind derartige Fragen zu dem Buch „Shades of Grey“ ohnehin ausführlich diskutiert worden.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag. Andrea Komar

04.09.2012